



Rechtsanwaltskammer  
München

# Mitteilungen

der  
Rechtsanwaltskammer München

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der  
ordentlichen Kammerversammlung  
vom 10. November 2023

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2023 wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 340,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 445,-. Für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beträgt der Kammerbeitrag EUR 220,-.“

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 14.11.2023

gez. RAin Anne Riethmüller  
Präsidentin

## Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2023 wurde beschlossen, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

### **Art. 7 Anwaltsausweis**

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,–.“

### **Art. 10 Berufsaufsichtssachen**

Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Rügeverfahren
  - 1.1 Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,– erhoben.
  - 1.2 Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,– erhoben.
  - 1.3 Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.
2. Zwangsgeldverfahren
  - 2.1 Für das Zwangsgeldverfahren (§ 57 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von EUR 75,– erhoben.
  - 2.2 Die Gebühr wird mit jeder, auch wiederholten, Festsetzung eines Zwangsgelds fällig.
  - 2.3 Die Gebühr entfällt, wenn die Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben wird, weil diese rechtswidrig war.“

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 14.11.2023

gez. RAin Anne Riethmüller  
Präsidentin

## Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2023 wurde beschlossen, die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

### § 1 Grundzüge

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis (§ 7 Abs. 4) eingetragen sind.“

### § 3a Ausschuss der Wahlbeobachter

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

§ 3a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Der Abschlussbericht ist bekanntzumachen. Er soll mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht werden.“

### § 4 Verfahren des Wahlausschusses

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Sie können in Präsenz, in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Sitzung) oder ausschließlich online (virtuelle Sitzung) stattfinden. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben ihr Stimmrecht per Handzeichen oder Wortmeldung aus. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

### § 7 Wählerverzeichnis

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift entsprechend § 31 BRAO in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name oder die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.
2. Der Wahlausschuss legt den Beginn und die Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses fest (Auslegungsfrist). Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.
3. Endet während der Dauer der Auslegung die Mitgliedschaft eines im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitglieds oder erwirbt eine natürliche Person oder eine Berufsausübungsgesellschaft in diesem Zeitraum die Mitgliedschaft, ist das Wählerverzeichnis durch Streichung oder Hinzufügung zu korrigieren.
4. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlberechtigung steht mit dem Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses fest (Stichtag). Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist (§ 5 Abs. 2 Spiegelstrich 2) wird durch den Wahlausschuss die Korrektheit des Wählerverzeichnisses zum Stichtag abschließend festgestellt.“

## **§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 14.11.2023

gez. RAin Anne Riethmüller  
Präsidentin